

01 Bürgerbeauftragter / Kommunalere
Beauftragter für Menschen mit
Behinderungen

Titel der Drucksache:

Bürgerbegehren Kowo

Drucksache

0493/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	27.02.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	10.03.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Erledigung des Bürgerbegehrens "Die Kowo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt bleibt in ihrer jetzigen Unternehmensform bestehen und wird weder ganz noch in Teilen bzw. Anteilen an die Stadtwerke Erfurt GmbH oder ein anderes Unternehmen verkauft. Sie bleibt zu 100% ein städtisches Tochterunternehmen der Landeshauptstadt Erfurt" wird festgestellt.

27.02.2020 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Mit dem vom Stadtrat am 18.12.2019 gefassten Beschluss zum Beschlusspunkt 01 zur Drucksache 2671/19 wurde der Beschlusspunkt 02 des Beschlusses zur Drucksache 0351/19, die Vorbereitung der Einlage der Geschäftsanteile an der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo) in die Stadtwerke Erfurt, aufgehoben. Die Vertrauensperson hat deshalb am 20.01.2020 einen Antrag auf Feststellung der Erledigung gestellt, über den nunmehr der Stadtrat feststellend zu beschließen hat.

Rechtlich war die Aufhebung zulässig. Der Stadtrat kann einen einmal gefassten Beschluss durch einen neuen Beschluss grundsätzlich jederzeit aufheben oder ändern. Einschränkungen ergeben sich allenfalls dann, wenn der zuerst gefasste Beschluss beispielsweise durch den Abschluss eines Kaufvertrags bereits vollzogen ist und hierdurch Rechte Dritter erwachsen sind. Ist jedoch der erste Beschluss, wie vorliegend, noch nicht vollzogen, so ist seine Aufhebung sofort wirksam.

Die Aufhebung des Beschlusses 02 der DS 0351/19 hat gleichzeitig zur Folge, dass das Bürgerbegehren "Gegen den Verkauf von Geschäftsanteilen an der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH" (DS 2473/1) gegenstandslos wird (a) und das Verfahren sich damit erledigt (b).

a) Der Stadtrat kann die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließen (Abhilfebeschluss nach § 18 Abs. 4 Satz 1 ThürEBBG). Damit entfällt der Bürgerentscheid. Der Entscheid entfällt auch, wenn der Gemeinderat das Begehren in einer veränderten Form annimmt, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht, und der Gemeinderat auf Antrag der Vertrauensperson die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt (§ 18 Abs. 4 Satz 2 ThürEBBG).

Durch den vorliegenden Beschlusspunkt 01 hat sich das Anliegen im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 1 ThürEBBG erledigt.

Das Bürgerbegehren lautet:

"Die Kowo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt bleibt in ihrer jetzigen Unternehmensform bestehen und wird weder ganz noch in Teilen bzw. Anteilen an die Stadtwerke Erfurt GmbH oder ein anderes Unternehmen verkauft. Sie bleibt zu 100% ein städtisches Tochterunternehmen der Landeshauptstadt Erfurt"

Nach Vergleich des Beschlusspunktes 01 und dem Bürgerbegehren kann dieses als gegenstandslos betrachtet werden. Ziel des Bürgerbegehrens war es, die Finanzierung der Schulsanierung ohne Verkauf oder sonstiger Einlagen von Anteilen des KoWo Unternehmens zu bewerkstelligen. Dem wird mit der Aufhebung des damaligen "Kowo"-Beschlusses (0351/19) hinreichend Rechnung getragen.

Damit entspricht der Beschlusspunkt 01 dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens.

In juristischer Hinsicht hat sich das Verfahren jedoch erst dann erledigt, wenn der Gemeinderat auf Antrag der Vertrauensperson die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt (§ 18 Abs. 4 Satz 2 ThürEBBG).

Die Vertrauensperson hat am 20.01.2020 einen Antrag auf Feststellung der Erledigung gestellt, über den nunmehr beschlossen werden soll.

b) Der Stadtrat hat nach § 15 ThürEBBG innerhalb von drei Monaten (damit spätestens in seiner Sitzung am 11.03.2020) nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens am 18.12.2019 über dieses abschließend zu beraten.

Da in der Dezembersitzung, der Beschluss mehrheitlich gefasst und damit das Bürgerbegehren gegenstandslos wurde, hat das Verfahren seine Erledigung gefunden, die formal, feststellend mit diesem Beschluss in vorliegender Drucksache bestätigt werden soll.